

Leipziger Tageblatt

und Anzeiger.

Auflage 8800.
Abonnementpreise
 Vierteljährlich 1 Thlr. 7½ Ngr.
 incl. Frangirung 1 Thlr. 10 Ngr.
 Einzelhefte 1/4 Ngr.
 Rückwärts unter d. Redactionstitel
 die Spalte 2 Ngr.
 Filiale
 Otto Klemm,
 Universitätsstraße 22,
 Local-Comptoir Galtstraße 21

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

Sonntag den 12. Februar.

1871.

Er erscheint täglich
 früh 6½ Uhr.
 Redaction und Expedition
 Johannisstraße 4/b.
 Verantwortl. Redaction Fr. Hillner.
 Geschäftsstelle d. Redaction
 von 11-12 Uhr
 von 4-5 Uhr.
 Annahme der für die nächst-
 folgende Nummer bestimmten
 Beiträge in den Wochentagen
 bis 8 Uhr Nachmittags.

No. 43.

Öffentliche Sitzung der Stadtverordneten

Mittwoch den 15. Febr. a. e. Abends 7½ Uhr im Saale der I. Bürgerschule.
Tagesordnung:
 I. Gutachten des Bauausschusses über: a) Herstellung der Parthenstraße; b) Herstellung einer
 Schleufe zur Beseitigung des faulen Grabens; c) Rückantwort des Rathes zum Budget.
 II. Gutachten des Finanzausschusses über: a) Entnahme der Kosten zum Bau der weißen
 Brücke; b) Zuschuß zur gewerblichen Bildungsanstalt.
 III. Gutachten des Stiftungsausschusses über: das Vermögen des Arbeitshauses für Freiwillige.

Bekanntmachung.

Das 6. Stück des diesjährigen Bundes-Gesetzblattes des Deutschen Bundes ist bei uns eingegangen und wird bis zum 27. dieses Monats auf dem Rathhaussaale öffentlich aus-
 gegeben. Dasselbe enthält:
 Nr. 612. Allerhöchster Erlaß vom 27. Januar 1871, betreffend die Erhöhung der auf Grund des Gesetzes vom 21. Juli 1870 durch eine Anleihe zu beschaffenden Betrages von 80 auf 105 Millionen Thaler.
 Nr. 613. Allerhöchster Erlaß vom 29. Januar 1871, betreffend die Ausgabe verzinslicher Schatzanweisungen im Betrage von 2.020.900 Thalern.
 Leipzig, den 10. Februar 1871. **Der Rath der Stadt Leipzig.** Dr. Koch. Gerutti.

Bekanntmachung.

Die noch nicht erhobene Entschädigung für die allhier einquartiert gewesenen Durchzugstruppen kann den 13. und 14. Februar d. J. bei uns erhoben werden.
 Der den Quartierzettel Vorweisende gilt zur Empfangnahme berechtigt.
 Leipzig, den 10. Februar 1871. **Das Quartier-Amt.**

Bekanntmachung.

Die für den **Neubau der Nicolaischule** zur Submission ausgeschriebenen **Eisen-Constructionen** sind vergeben, was hiermit zur Kenntniß der unterthänigst gebliebenen Herren Submittenten gebracht wird.
 Leipzig, am 8. Februar 1871. **Der Rath der Stadt Leipzig.** Dr. Koch. Bielefeld, Ref.

Zweiter Rechenschaftsbericht des Leipziger Hülfvereins für die Angehörigen einberufener Reservisten und Landwehrmänner.

Anknüpfend an unseren ersten, Anfang September d. J. in diesem Blatte veröffentlichten, Rechenschaftsbericht fahren wir fort, über die Thätigkeit unseres Hülfvereins in den seitdem verfloffenen Kriegesmonaten kurzen Bericht zu erstatten.
 Die Wirksamkeit unseres Vereins hat sich, der Natur der Sache nach, der Öffentlichkeit mehr entzogen, sie ist aber deshalb nicht minder segensreich gewesen, und wir dürfen hoffen, sowohl im Sinne der Geber als im wohlverstandenen Interesse der Unterstüzten nach bestem Ermessen und unermüdet gewirkt zu haben.
 Wenn wir Anfang September die Dauer der Abwesenheit der Einberufenen auf sechs Monate (also von Ende Juli bis Ende Januar) veranschlagten, so glaubten wir, nach den damaligen weitest schmerzlichen Kriegeserfolgen, damit sehr hoch gegriffen zu haben und hegen sogar die Hoffnung, daß nach dem Budget, welches wir auf Grund unserer bis dahin 34,556 Thlr. 9 Ngr. 8 Pf. betragenden Einnahmen (welche seitdem auf 40,048 Thlr. 22 Ngr. 6 Pf. gestiegen sind) entworfen hatten, noch ein Ueberschuß verbleiben würde, den wir eventuell den Hinterbliebenen der Gefallenen und der Invalidität zuzuweisen gedachten. Leider hat die Dauer des Krieges alle Vorausberechnungen soweit überflügelt, daß wir nicht nur keinen Ueberschuß zu verwenden haben, sondern in diesem Augenblicke unsere Mittel fast gänzlich erschöpft sehen und um Erneuerung der Beiträge bitten müssen.
 Wir haben bis jetzt während acht und zwanzig Wochen regelmäßige Wochenunterstützungen ausbezahlt, welche zuletzt, lediglich für die Stadt Leipzig auf 750 Thlr. 21 Ngr., für die allerwärts gelegenen, größtentheils von in unserer Stadt beschäftigten Arbeitern bewohnten, Dörfer aber auf ca. 400 Thlr. gestiegen sind; wir haben ferner zu den beiden Winterterminen Michaelis und Neujahr Unterstützung im Betrage von resp. ca. 1500 Thlr. und 1400 Thlr. gewährt; die Härte des Winters hat wiederholt Theuerungszulagen nöthig gemacht; wir haben den Wöchnerinnen unter den von uns unterstützten Frauen die nöthigen außerordentlichen Unterstützungen geleistet und zahlen auch den Hinterlassenen der fürs Vaterland Gefallenen die ausgesetzte Summe so lange fort, bis für sie die speciell für diesen Zweck wirkenden Vereine eingetreten sein werden. Endlich haben wir in besonders dringenden Fällen auch über die nächste Umgebung hinausgegriffen und in besonders hart betroffene Drückstellen zumal des Saigelandes, die Summe von zusammen 1021 Thlr. gezahlt. Wir dürfen uns nach Lage der Umstände versichert halten, auch hierin im Sinne unserer Geber zu handeln.
 Die Unterstützungen sind jederzeit nach den von Anfang an festgestellten, in unserem ersten Rechenschaftsberichte aufgeführten, sparsamen Normen bemessen worden und wir sind stets bemüht gewesen, die Hülfbedürftigkeit der um Unterstützung Nachsuchenden in jedem einzelnen Falle auf das Gewissenhafteste zu prüfen und namentlich auch zu ermitteln, ob und in welchem Betrage Unterstützungen

von Seiten der Arbeitgeber oder von anderer Seite geleistet wurden, um eine Ueberlastung unserer Casse möglichst zu vermeiden. Die Beiträge an diejenigen Nachbargemeinden, welche bei überwiegender Arbeiterbevölkerung nicht im Stande waren, die Hülfbedürftigen aus eigenen Mitteln hinreichend zu unterstützen, sind dennoch nur dann gewährt worden, wenn auch an Ort und Stelle nach Kräften beigetragen wurde.
 Wir glauben sonach, bei der Vertheilung der Unterstützungen die richtige Mitte zwischen allzu sparsamer Sparsamkeit und allzu großer Freigebigkeit eingehalten und uns als gewissenhafte Haushalter der uns anvertrauten Mittel bewährt zu haben; um so eher wagen wir es aber nun auch, in einem besonderen Auftrufe um weitere und nochmalige Beiträge zu bitten.
 Ramenlos würde das Elend sein, wenn wir gezwungen würden, die bisher gewährten Unterstützungen im Laufe der nächsten Wochen einzustellen; aber die Bewohner Leipzigs werden sicher, so nahe am ersehnten Ziele, die Familien unserer tapferen Krieger, welche auf den Ruf des Vaterlandes Weib und Kind verlassen und zur Vertheidigung desselben ihr Leben hundertfach auf Spiel gesetzt haben, nicht im Stiche lassen.
 Leipzig, Anfang Februar 1871.

Der Central-Ausschuß des Leipziger Hülfvereins für die Angehörigen einberufener Reservisten und Landwehrmänner.

Dr. Fr. Jänicke, Vorsitzender.
 A. Kieselhöfer, Stellvert. Schriftf.

Aus Stadt und Land.

r. Leipzig, 11. Februar. Das renommierte Handelshaus Gehe & Co. in Dresden hat soeben unter dem Titel „Der Abschluß eines neuen Handelsvertrags zwischen Frankreich und dem Zollverein, beleuchtet vom Standpunkte des Proquienhandels“ eine beachtenswerthe Broschüre im Druck erscheinen lassen. Es werden darin unter ausführlicher Begründung folgende Forderungen aufgestellt: I. Der französische Tarif soll sich zunächst die Einfachheit der deutschen Verzeilung zum Muster nehmen, und zwar der Art, daß die unthätliche und trotzdem höchst lächerliche Specialisirung durch eine Vereinfachung und Zusammenfassung verwandter Artikel unter den gleichmäßigen Zolltag ersetzt und nur diejenigen Artikel namhaft gemacht werden, die überhaupt Zoll zahlen sollen, wogegen die nicht genannten frei bleiben; ferner muß Sorge getragen werden, daß die französische Zollverwaltung ihr amtliches Waarenverzeichnis im Buchhandel erscheinen läßt; II. bei dem abzuschließenden neuen Handelsvertrag müssen die Differentialzölle gemeinschaftlich mit der Herabsetzung der Ursprungszolltarife der internationalen Charakter des Handels anerkannt werden; III. Frankreich muß keine Werthzölle durch maßgebene Gewichtszölle ersetzen; IV. die supplementären Zuschlagssancern zur Ausgleichung gewisser innerer französischer Abgaben sind in Wegfall zu bringen.
 r. Leipzig, 11. Februar. Die deutschen Turn-

Bekanntmachung.

Für das neue Krankenhaus sollen eine Anzahl Eisenblechgefäße zur Aufbewahrung von Asche und Lebricht in Submission vergeben werden. Diejenigen, welche die Lieferung dieser Gegenstände zu übernehmen geneigt sind, wollen die in der Bau-Expedition des Krankenhauses ausliegenden Bedingungen einsehen und ihre Gebote bis den 17. dieses Monats 6 Uhr Abends versiegelt und mit der Aufschrift **Aschengefäße** versehen, auf dem Rathsbauamt abgeben.
 Leipzig, den 10. Februar 1871.

Des Rathes der Stadt Leipzig Bau-Deputation.

Bekanntmachung.

Die Gebäude des **Georgenhauses** und des **Arbeitshauses für Freiwillige** Nr. 406/9, Abth. A. des Brandlasters) nebst allem Zubehör sollen im Ganzen auf den **Abbruch verkauft** werden.
 Die Verkaufsbedingungen liegen in unserem Bureau zur Einsichtnahme aus und werden daselbst auf Verlangen Abschriften davon gegen die Copialgebühr ertheilt werden; wegen Befichtigung der Gebäude hat man sich an den Herrn Hausverwalter Leutnant v. d. A. Schiller im Georgenhaus und den Herrn Buchhalter Groß im Arbeitshaus für Freiwillige zu wenden.
 Bezügliche **schriftliche Kaufofferten** sind bis zum **24. März d. J. Abends 6 Uhr** versiegelt und mit der Aufschrift „**Kaufofferte**“ auf die abzubrechenden Gebäude des Georgenhauses und des Arbeitshauses für Freiwillige“ in unserem Bureau abzugeben.
 Leipzig, den 9. Februar 1871. **Der Rath der Stadt Leipzig.** Dr. Koch. Gerutti.

Holz-Auction.

Montag den 13. Februar d. J. sollen **Vormittags von 9 Uhr** an im **Conne-wiger Keller**, und zwar auf dem **Rathslage** Abtheilung 9, in der sog. **Gaulscher Spitze** an der **Pegauer Chaussee** 42 eichene, 18 buchene, 16 ahorne, 12 rüstene, 12 eichene, 1 firschaunener, 32 eichene und 3 lindene **Rustlöge**, 5 Stück **Kabuknie**, 42 eichene, 30 eichene, 14 ahorne und 7 rüstene **Schirrböler**, ¼ **Schod Schirrungen** und 7¼ **Schod Reiffstäbe** an die **Meistbietenden** unter den im Termine an Ort und Stelle angeschlagenen Bedingungen verkauft werden.
 Leipzig, am 27. Januar 1871. **Des Rathes Forst-Deputation.**

schaften ohne Postanstalt gerichtet sind, auf der Adresse außer dem eigentlichen Bestimmungsorte thunlichst noch diejenige Postanstalt angeben, von welcher aus die Bestellung der Sendung an den Adressaten bewirkt wird, bezw. die Abholung erfolgt. Zur Förderung dieses Zweckes wird es beitragen, wenn Correspondenten, an deren Wohnort sich eine Postanstalt nicht befindet, diejenigen Personen, mit welchen sie im Briefwechsel stehen, auf das gedachte Erforderniß aufmerksam machen und denselben mittheilen, durch Vermittelung welcher Postanstalt sie ihre Postsendungen beziehen. Insbesondere wird es sich auch empfehlen, wenn die auf dem Lande wohnenden Correspondenten möglichst allgemein dem theilweise bereits bestehenden Gebrauch folgen, in den von ihnen abgehenden Briefen bei der Orts- und Datumsangabe den Namen des Postortes hinzuzufügen, durch welchen sie ihre Postsendungen empfangen.
 Vom 1. März 1871 ab wird das bestehende Verfahren der Vermittelung von Postanweisungen durch den Telegraphen auf den Verkehr mit solchen Orten im Elsaß und in Deutsch-Pohringen ausgedehnt, wo für den Privatverkehr errichtete Telegraphenstationen vorhanden sind. In der Richtung nach dem Elsaß und Deutsch-Pohringen werden Zahlungsvermittlungen für Beträge bis zu 50 Thalern oder 87½ Gulden süddeutscher Währung, in der Richtung vom Elsaß und Deutsch-Pohringen für Beträge bis zu 200 Franken (53¼ Thaler) übernommen.
 Das „Dresdner Journal“ veröffentlicht eine Verordnung des Finanzministeriums, die Ausföhrung des Bundesgesetzes vom 13. Mai 1870 wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung betreffend, vom 2. Februar 1871. Durch dieses Bundesgesetz sind vom Anfange laufenden Jahres ab die Uebereinkunft zwischen Sachsen und Preußen wegen Beseitigung der doppelten Besteuerung der beiderseitigen Staatsangehörigen vom 16. April 1869 nebst Schlussprotokoll von demselben Tage, so wie alle sonstigen, dem obgedachten Bundesgesetze entgegenstehenden Bestimmungen der die hiesländische Gewerbe- und Personalsteuer betreffenden Gesetze und Verordnungen außer Wirksamkeit gesetzt, und nachdem das Bundesgesetz wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung auch in den Königreichen Bayern und Württemberg, im Großherzogthum Baden und in den südlich vom Rhein gelegenen Theilen des Großherzogthums Hessen eingeführt worden ist, so leidet dasselbe auch auf Personen aus diesen Staaten und Gebietstheilen, welche in hiesigen Landen ihren Wohnort genommen haben oder daselbst sich aufhalten, Anwendung. Ueberhaupt sind überall da, wo das Gesetz von „Norddeutschen“ spricht, darunter namentlich die Angehörigen des Deutschen Reiches zu verstehen. Die Ausführungsverordnung giebt Erläuterungen zu den einzelnen Paragraphen des Bundesgesetzes.
 Am 6. Februar hielt in Dresden unter dem Vorsitz des Herrn Ministerialraths Dr. v. Weber der sächsische Altersbundverein seine Monatsversammlung. Nach schließlicher und endgültiger Erledigung der Statutenangelegenheit und einiger anderer Geschäftssachen hielt Herr Director Böttner den angefangenen Vortrag über die Postenschnittelektricität der Renaissancezeit. Nachdem